



MIETVERTRAG

Zwischen dem Südwestdeutschen Augenoptiker- und Optometristen-Verband, vertreten durch
Herrn Peter Kupczyk und Herrn Matthias Müller, im Folgenden als **Vermieter** benannt, und

_____, im Folgenden als **Mieter** benannt,

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mieträume

1. Der Vermieter stellt dem Mieter eine Unterbringungsmöglichkeit im Dreibettzimmer im Boardinghouse zur Verfügung.
2. Der Mieter darf das ihm zugewiesene Zimmer nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck und ausschließlich persönlich nutzen. Er ist zur teilweisen oder vollständigen Überlassung des Zimmers (z. B. Untervermietung) an Dritte nicht berechtigt.
3. Mitvermietet wird das im Zimmer befindliche Inventar, das im Übergabeprotokoll im Einzelnen beschrieben ist. Das Inventar darf aus dem Raum nicht entfernt werden. Es ist schonend zu behandeln.
4. Der Mieter hat das Recht, gemäß den im Haus geltenden Regelungen bestimmte zusätzliche Räumlichkeiten und Einrichtungen zu nutzen.

§ 2 Mietdauer

Das Mietverhältnis ist für die Dauer der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung.

§ 3 Haftung

1. Der Vermieter haftet für Personen- und Sachschäden des Mieters sowie für vom Mieter eingebrachte Sachen nur bei Verschulden des Vermieters und seiner Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Betreten der Mieträume/ Zustimmungspflichtige Handlungen des Mieters

Der Vermieter – oder ein von ihm Beauftragter – kann das Zimmer nach vorheriger Anmeldung bzw. Ankündigung von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr zur Aufrechterhaltung des Betriebes betreten.

Bei Unglücksfällen oder bei Gefahr im Verzug ist er hierzu jederzeit – auch bei Abwesenheit des Mieters – berechtigt.

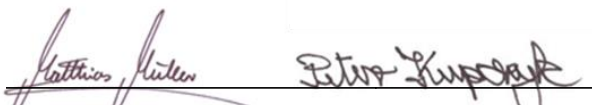
§ 5 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis endet nach Ablauf der in § 2 vereinbarten Mietdauer.
2. Der Mieter hat das ihm zugewiesene Zimmer am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses bis 07:30 Uhr mit vollständigem Inventar und dem Schlüssel zu übergeben. Eine Zimmerabnahme seitens des Vermieters wird im Anschluss erfolgen. Bei festgestellten Mängeln werden die Mieter zu einer Begehung der Mieträume aufgefordert um den Mangelzustand zu beseitigen.
3. Eigentum des Mieters ist bei Auszug vollständig mitzunehmen. Andernfalls wird vermutet, dass der Mieter sein Eigentum daran aufgeben will, es sei denn der Mieter erklärt innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf des Mietverhältnisses, dass er auf sein Eigentum nicht verzichtet. Der Vermieter wird den Mieter vor Beendigung des Mietverhältnisses auf die Frist und die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Der Mieter trägt jedoch alle mit der Entrümpelung oder Entsorgung verbundenen Kosten.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen/ Hausordnung

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Hause und für die Benutzung der Gemeinschaftsanlagen gelten die diesem Vertrag beigelegten und vom Mieter unterschriebenen Hausordnungen sowohl des Boardinghouses als auch des Aus- und Weiterbildungszentrums (jeweils in der geltenden Fassung). Bei Nichtbeachtung der Hausordnungen muss der Mieter mit Konsequenzen rechnen. Diese können im Einzelfall eine Abmahnung, eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung oder ein dauerhaftes Hausverbot sein.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum, Unterschrift Mieter



Vorsitzender, Geschäftsführer

Stand: 01.01.2022